

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Wichtige Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger der Fonds

„Industria“
„Allianz RCM Fonds Iberia“

I. Erläuterung der Änderungen

Für den Fonds „Industria“ treten mit Wirkung zum 18.12.2009 die nachfolgend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen in Kraft.

1. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten um weitere Zielfonds

Bisher können gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 5 der Besonderen Vertragsbedingungen bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens nur solche Zielfonds erworben werden, deren Risikoprofil mit den Anlagemärkten korreliert, denen die in § 1 Nr. 1 bis Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Künftig können - allerdings nur bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens – auch andere Zielfonds erworben werden. Der Umfang des Zielfondserwerbs insgesamt bleibt weiterhin auf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt.

2. Einführung einer neuen Anteilklasse

Durch eine Änderung in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen wird die Auflegung von sogenannten „S-Anteilsklassen“ ermöglicht. Für die „S-Anteilsklassen“ kann ein Ausgabeaufgeld von 9 % des Anteilwertes erhoben werden. Die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt für diese Anteilsklassen 1,0 % p.a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens.

Für den Fonds „Industria“ ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich die Anteilklasse „A EUR“ aufgelegt, auf die die unter 2. aufgeführten Änderungen keine Auswirkung haben.

3. Angebot zum kostenlosen Umtausch

Den Anlegerinnen und Anlegern des Fonds „Industria“ wird nachstehend das Angebot unterbreitet, ihre Anteile in Anteile des Fonds „Allianz RCM Aktien Europa“ unentgeltlich umzutauschen. Der Fonds „Allianz RCM Aktien Europa“ weist Anlagegrundsätze auf, die mit denen des „Industria“ vergleichbar sind.

4. Auswirkung der Änderung für Anleger des Fonds „Allianz RCM Fonds Iberia“

Gemäß einer bereits veröffentlichten Wichtigen Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger der oben genannten Fonds werden mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und mit Wirkung zum 26.02.2010 alle Vermögensgegenstände des Fonds „Allianz RCM Fonds Iberia“ auf den Fonds „Industria“ übertragen.

Die Anlegerinnen und Anleger des Fonds „Allianz RCM Fonds Iberia“ werden aus diesem Grund auf die unter 1. aufgeführte Änderung der Anlagepolitik hingewiesen. Die unter 2. aufgeführte Änderung hat keine Auswirkung, da die Übertragung aller Vermögensgegenstände auf die derzeit aufgelegte

Anteilkategorie „A EUR“ des Fonds „Industria“ erfolgt, die von der unter 2. aufgeführten Änderung nicht betroffen ist.

II. Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen im Einzelnen

Nachfolgend sind die §§ 1, 2 Abs. 5, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 18.12.2009 geltenden Fassung abgedruckt, wobei wir die Änderung bzw. Ergänzung der Klausel durch Fettdruck hervorgehoben haben:

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:

- a) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss- Scheine, sofern der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz in Europa (einschließlich Russlands und der Türkei) hat.

Die Gesellschaft wählt die Wertpapiere für das Sondervermögen in diesem Rahmen unabhängig vom Sitz oder von der Größenordnung der Unternehmen und unabhängig davon aus, ob es sich um Substanz- oder Wachstumswerte handelt. Das Sondervermögen kann dadurch sowohl auf Unternehmen mit Sitz in einem oder mehreren Ländern, auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. Kategorie konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein.

- b) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss- Scheine von Emittenten mit Sitz in anderen Ländern.
- c) Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den unter a) und b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
- d) Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, die sich auf die in a) und b) genannten Wertpapiere beziehen.

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten.

3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten.

4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG, **insbesondere** Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 50 InvG handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von

der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. Derivate gemäß § 51 InvG.

6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, jedoch nur Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine.

§ 2 Anlagegrenzen

[...]

(5) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Investmentanteile, deren Risikoprofil mit den in Absatz 3 oder Absatz 4 genannten Vermögensgegenständen korreliert, sind auf die jeweilige Grenze anzurechnen. **Dabei darf der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4, deren Risikoprofil typischerweise nicht mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, insgesamt 5 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.**

[...]

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 6 % des Anteilwertes. **Dies gilt nicht für die dort als „S-Anteilklasse“ bezeichneten Anteilklassen; für diese beträgt der Ausgabeaufschlag 9 % des Anteilwertes.** Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die übrigen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

[...]

§ 7 Kosten

(1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist **und die dort nicht als „S-Anteilklasse“ bezeichnet sind**, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 2,0 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 1,0 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der

Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet.

[...]

Die Geschäftsführung